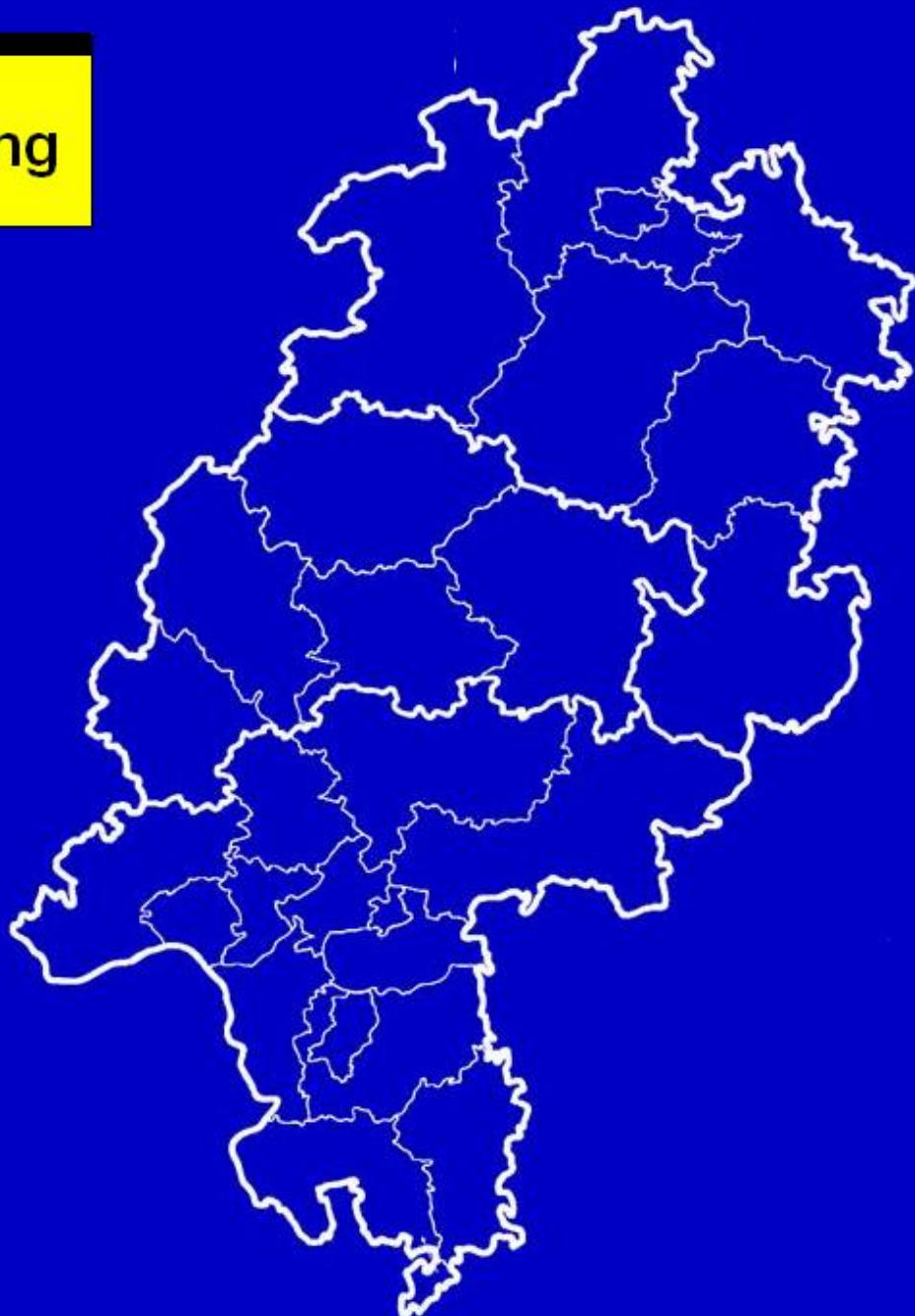

 HESSEN	Sonderschutzplan	Bereich	1
	Führung	Plan Nr.	5
	ZSH - Einsatzregelung	Az:	V41 24t0810

**Einsatz
der Zivilschutz-Hubschrauber des Bundes
für den Katastrophenschutz
und Rettungsdienst
im Land Hessen**

Führung



	Sonderschutzplan	Bereich	1
	Führung	Plan Nr.	5
	ZSH Einsatzregelung	Az:	V41 24t0810

Einsatz der Zivilschutz-Hubschrauber des Bundes für den Katastrophenschutz und Rettungsdienst im Land Hessen

Einsatzregelung

Bezug: Erlasse vom 18. Januar 1973 (StAnz. S. 280), 25. Oktober 1974/7, November 1974 (StAnz., S. 2368), 3. März 1975 (StAnz., S. 469), 29. März 1982 (StAnz., S. 652), 6. Juli 1982 (StAnz., S. 1378), Januar 1984 (St.Anz., S. 429)


1. Grundlagen

Der Bund ergänzt auf der Grundlage des § 13 des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz – ZSKG) die Ausstattung des Katastrophenschutzes. Mit Zuweisungsverfügung des Bundesministeriums des Innern erstmals am 15.08.1972, jetzt in der aktuellen Fassung vom 29.02.2008 wurden dem Land Hessen zwei Zivilschutz-Hubschrauber (ZSH) neben der vorrangigen Verwendung im Katastrophenschutz zum Einsatz in der Luftrettung an den Luftrettungszentren (LRZ) überlassen.

Die ZSH sind an den Standorten Christoph 2 Frankfurt am Main und Christoph 7 Kassel stationiert.

Das Land hat für den Betrieb der Luftrettungszentren Frankfurt am Main und Kassel gem. § 5 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 HRDG die Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik Frankfurt am Main sowie die DRK-Kliniken Nordhessen gGmbH (ehemals Rotes Kreuz Krankenhaus Kassel gGmbH) beauftragt; mit der Gestellung des nichtärztlichen Personals hat es den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main (Branddirektion) sowie die DRK-Rettungsdienst Kassel gGmbH beauftragt.

Bund und Länder erarbeiten ein Rahmenkonzept für den Einsatz von ZSH im Bevölkerungsschutz und der Katastrophenhilfe gemäß § 18 Abs. 3 ZSKG, dass neben den Rahmenbedingungen des Einsatzes der ZSH im Zivil- und Katastrophenschutz auch Empfehlungen von Mindeststandards für den Einsatz der ZSH in der Luftrettung umfasst. Für das Land Hessen verwaltet das Regierungspräsidium Gießen die ZSH als obere KatS-Behörde (§ 25 Abs. 1 Ziffer 2 HBKG) und als landesweite Durchführungsbehörde für die Luftrettung (§ 5 Abs. 5 HRDG).


	Sonderschutzplan	Bereich	1
	Führung	Plan Nr.	5
	ZSH Einsatzregelung	Az:	V41 24t0810

2. Aufgaben der ZSH im Katastrophenschutz:

Der ZSH ist für den Einsatz im Zivil- und Katastrophenschutz beschafft worden und findet hier seine vorrangige Verwendung. In Ausnahmefällen kann er mit Unterrichtung des Landes Hessen bei länderübergreifenden Schadensereignissen sowie im Rahmen des EU-Gemeinschaftsverfahrens eingesetzt werden. Die Anforderung im zuletzt genannten Fall erfolgt über das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum (GMLZ) des Bundes und der Länder.

Entsprechend dem KatS-Konzept des Landes Hessen obliegen den ZSH nachfolgende Aufgaben:

1. Führen
2. Erkunden, Überwachen und Lenken
3. Retten
 - 3.1 Heranführung von Notarzt und Notfallsanitäter an den Notfallort zur Durchführung lebensrettender Maßnahmen und Herstellung der Transportfähigkeit des Notfallpatienten (Primäreinsatz);
 - 3.2 Transport von Notfallpatienten vom Notfallort in ein geeignetes Krankenhaus unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden (Primärtransport);
 - 3.3 in Fällen des notwendigen Transports medizinisch erstversorgter Patienten aus einem Krankenhaus in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus (Sekundäreinsatz);
 - 3.4 in dringenden Fällen Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organtransplantaten, medizinischem Gerät usw. (in dringenden Fällen) (sonstige Transporte);
 - 3.5 mit einem Rettungseinsatz notwendig verbundene Such- und Transportflüge.
4. Spüren aus der Luft
5. Lufttransport von Personal und Material

	Sonderschutzplan	Bereich	1
	Führung	Plan Nr.	5
	ZSH Einsatzregelung	Az:	V41 24t0810

3. Aufgaben der ZSH in der Luftrettung:

Entsprechend dem Fachplan Luftrettung des Landes Hessen können die ZSH eingesetzt werden:

1. Heranführung von Notarzt und Notfallsanitäter an den Notfallort zur Durchführung lebensrettender Maßnahmen und Herstellung der Transportfähigkeit des Notfallpatienten (Primäreinsatz);
2. Transport von Notfallpatienten vom Notfallort in ein geeignetes Krankenhaus unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden (Primärtransport);
3. in Fällen des notwendigen Transports medizinisch erstversorgter Patienten aus einem Krankenhaus in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus (Sekundäreinsatz);
4. in dringenden Fällen Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organtransplantaten, medizinischem Gerät usw. (in dringenden Fällen) (sonstige Transporte);
5. mit einem Rettungseinsatz notwendig verbundene Such- und Transportflüge.

4. Standorte


Der ZSH mit dem Rufnamen „Christoph 2“ und seine Bodenfunkstelle sind an der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik in 60389 Frankfurt am Main, Friedberger Landstraße 430, stationiert.

Der ZSH mit dem Rufnamen „Christoph 7“ und seine Bodenfunkstelle sind bei den DRK-Kliniken Nordhessen in 34121 Kassel, Hansteinstraße 29, stationiert.

5. Einsatzraum

Der Einsatzraum der ZSH wird grundsätzlich mit einem Radius von 60 (ca., 50 – 70) km (Luftlinie) von ihrem Standort aus errechnet. Unabhängig davon kann der ZSH bei Bedarf auch über diesen Radius hinaus eingesetzt werden.

Der ZSH „Christoph 2“ betreut innerhalb seines Radius auch Flächen in den Ländern Bayern und Rheinland-Pfalz, der ZSH „Christoph 7“ betreut auch Flächen in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen.

	Sonderschutzplan	Bereich	1
	Führung	Plan Nr.	5
	ZSH Einsatzregelung	Az:	V41 24t0810

6. Einsatzzeiten

Die Einsatzbereitschaft beider ZSH und der Bodenfunkstellen beginnt bei Sonnenaufgang, frühestens jedoch um 7.00 Uhr, und endet bei Sonnenuntergang. Dieser Zeitraum kann im Einzelfall aufgrund der Regelungen in der Zweiten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät beschränkt werden (Flugdienst- und Ruhezeiten).

7. Zentrale Leitstellen zur Führung der ZSH


Der ZSH „Christoph 2“ ist bei der in der Branddirektion der Stadt Frankfurt am Main eingerichteten **Zentralen Leitstelle Frankfurt**, Feuerwehrstraße 1, 60435 Frankfurt am Main, anzufordern.

- Rufname: Leitstelle Frankfurt
- Digitalfunk: BU_RTH-HE Analogfunk: Betriebskanal 486 G / U
- Telefon: Vorwahl 069 / 44 10 33 im Besetztfall: Vorwahl 069 / 212 – 723 110.

Der ZSH „Christoph 7“ ist bei der im Brandschutzamt der Stadt Kassel eingerichteten **Zentralen Leitstelle Kassel**, Wolfhager Straße 25, 34117 Kassel, anzufordern.

- Rufname: Leitstelle Kassel
- Digitalfunk: BU_RTH-HE Analogfunk: Betriebskanal 487 G / U
- Telefon: Vorwahl 0561 / 12 520 im Besetztfall: Vorwahl 0561 / 78 84 - 0.

Die genannten Zentralen Leitstellen entscheiden -in Ihrer Funktion als ZSH Standortleitstelle- jeweils über den Einsatz der ZSH, soweit es sich nicht um die flugtechnische Durchführbarkeit handelt.

	Sonderschutzplan	Bereich	1
	Führung	Plan Nr.	5
	ZSH Einsatzregelung	Az:	V41 24t0810

8. Anforderung


Zur Anforderung der ZSH sind berechtigt:

- Zentrale Leitstellen (Integrierte Leitstellen) für den Brand- und Katastrophenschutz sowie den Rettungsdienst
- Feuerwehr
- Rettungsdienst
- Katastrophenschutz
- Polizei
- Krankenhäuser
- Ärzte.

Erhalten die vorgenannten Stellen Kenntnis von einem Notfall melden sie diesen telefonisch (Notruf 112) oder über Funk bei der örtlich zuständigen Zentralen Leitstelle. Die örtlich zuständige Zentrale Leitstelle entscheidet, ob sie einen ZSH anfordert.

Bei der Anforderung sind nach Möglichkeit folgende Angaben zu machen:

- genaue Bezeichnung der Notfallstelle (Ort, Straßenbezeichnung, Kilometer zwischen Ortschaft und Ortschaft, zwischen Anschlussstelle und Anschlussstelle, Richtungsfahrbahn oder Fahrtrichtung, besondere Orientierungspunkte, Himmelsrichtung oder Entfernung von bestimmten Orientierungspunkten, Landemöglichkeit)
- Art des Notfalls, Zahl der Verletzten, Art der Verletzung (soweit bekannt)
- Rufname und Betriebskanal der anfordernden Funkstelle, die den Anflug des ZSH unterstützen muss.

	Sonderschutzplan	Bereich	1
	Führung	Plan Nr.	5
	ZSH Einsatzregelung	Az:	V41 24t0810

9. Einsatzdurchführung

a) Einsatz von „Christoph 2“

Nach Erteilung des Einsatzauftrages schalten – zur Erleichterung des Anfluges des ZSH zum Einsatzort – die Zentrale Leitstelle Frankfurt und die Funkstelle des Hubschraubers auf den Betriebskanal der anfordernden örtlich zuständigen Zentralen Leitstelle, die den Anflug zu unterstützen hat.

Nach Durchführung des Einsatzes meldet sich der ZSH Christoph 2 bei der örtlich zuständigen Zentralen Leitstelle ab und meldet sich bei der Zentralen Leitstelle Frankfurt einsatzbereit.

b) Einsatz von „Christoph 7“

Nach Erteilung des Einsatzauftrages schalten – zur Erleichterung des Anfluges des ZSH zum Einsatzort – die Zentrale Leitstelle Kassel und die Funkstelle des Hubschraubers auf den Betriebskanal der anfordernden örtlich zuständigen Zentralen Leitstelle, die den Anflug zu unterstützen hat.

Nach Durchführung des Einsatzes meldet sich der ZSH Christoph 7 bei der örtlich zuständigen Zentralen Leitstelle ab und meldet sich bei der Zentralen Leitstelle Kassel einsatzbereit.

10. Kostenregelung


a) Einsatz im Katastrophenschutz des Landes Hessen

Für Flüge bei Katastropheneinsätzen hat der anfordernde Träger des Katastrophenschutzes dem Land Hessen die vollen ZSH Betriebskosten zu erstatten.

b) Luftrettung im Rettungsdienst des Landes Hessen

Die Betriebskosten für die ZSH, die Betriebs- und Materialkosten für das LRZ, die Personalkosten sowie weitere Verwaltungskosten stellt der Träger der Luftrettung den Leistungsträgern (Krankenkassen) in Rechnung.

Die Kostenabrechnung für die ZSH erfolgt durch das Regierungspräsidium Gießen als verwaltende Stelle (obere KatS-Behörde § 25 Abs. 1 Ziffer 2 HBKG) und als landesweite Durchführungsbehörde für die Luftrettung (§ 5 Abs. 5 HRDG).

	Sonderschutzplan	Bereich	1
	Führung	Plan Nr.	5
	ZSH Einsatzregelung	Az:	V41 24t0810


11. Aufhebung vorheriger Regelungen

Die bisherigen Bezugserrlasse treten außer Kraft.

Wiesbaden, 07.04.2017, StAnz. 23/2017 S. 554

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS)
V 41 – 24 t – 08 – 10

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI)
V 6 – 18r – 2000-0002/2008/064

	Sonderschutzplan	Bereich	1
	Führung	Plan Nr.	5
	ZSH Einsatzregelung	Az:	V41 24t0810

Anlage 1:

Ausstattung MANV-Container




Foto: ZSH Christoph 2 mit MANV-Container, Quelle: HMdIS

Das Land Hessen hat für Zwecke des Katastrophenschutzes spezielle Container für den ZSH Christoph 2, Standort Frankfurt am Main, und den ZSH Christoph 7, Standort Kassel, beschafft, die mit Medikamenten und Medizinprodukten für den Massenanfall von Verletzten (MANV) ausgestattet sind. Die Beschaffungs- und Unterhaltungskosten werden vollumfänglich durch das Land getragen.

Die KatS-Ausstattung kann auch in der täglichen Gefahrenabwehr eingesetzt werden, dabei sind die Grundlagen der Amtshilfe zu beachten.

Die Fachdienst-Ausstattung der MANV-Container ist in der Beilage 1 zur Anlage 1 aufgeführt.

Die Anforderung des jeweiligen ZSH mit diesem Sondereinsatzmitteln erfolgt über die zuständige Zentrale Leitstelle zur Führung der ZSH gemäß Ziffer 7 des Sonderschutzplanes Einsatz der Zivilschutz-Hubschrauber des Bundes für den Katastrophenschutz und Rettungsdienst im Land Hessen.


	Sonderschutzplan	Bereich	1
	Führung	Plan Nr.	5
	ZSH Einsatzregelung	Az:	V41 24t0810

Beilage 1 zur Anlage 1

Medikamente und Medizinprodukte MANV-Container

(Stand: Mai 2019)

Lfd. Nr.	Inhalt MANV-Container	Anzahl/Menge
Gesamt- Liste	Bezeichnung (lt. Gesamtliste)	
1	Braunüle 1,3 grün	10
2	Braunüle 2,1 orange	10
3	Braunülenpflaster	20
4	Leukoplast 2,5cm	4
5	Spritze 10ml	20
6	Spritze 5ml	20
7	Stopfen rot	20
8	Kanüle Gr.1	20
9	Sterofundin 250ml	10
10	Intrafix Air Safe	10
11	Quickclot combat gauze	30
12	Tourniquet CAT	20
13	Sam Sling	5
14	Israeli Bandage 15x4,5	10
15	Israeli Bandage 10x4,5	10
16	Ketamin 500 10ml	10
17	Morphin 10mg 2ml	10
18	Fentanyl 0,5mg 10ml	10
19	Fentanyl Lollo Actis 800	30
20	NaCL 10ml	20
21	Kontamed Box	1
22	Bauchtücher 27x5ST	5
23	Hauttacker 12 St	1
24	Thoraxentlastungskanüle	15
25	Cyklokapron 500	40

	Sonderschutzplan	Bereich	1
	Führung	Plan Nr.	5
	ZSH Einsatzregelung	Az:	V41 24t0810

Anlage 2:

Ausstattung Antidote-Container




Foto: ZSH Christoph 7 mit Antidote-Container, Quelle: Christoph 7

Das Land Hessen hat für Zwecke des Katastrophenschutzes spezielle Container für den ZSH Christoph 2, Standort Frankfurt am Main, und den ZSH Christoph 7, Standort Kassel, beschafft, die mit Medikamenten und Medizinprodukten für Massenintoxikationen ausgestattet sind. Die Beschaffungs- und Unterhaltungskosten werden vollumfänglich durch das Land getragen.

Die KatS-Ausstattung kann auch in der täglichen Gefahrenabwehr eingesetzt werden, dabei sind die Grundlagen der Amtshilfe zu beachten.

Die Fachdienst-Ausstattung der Antidote-Container ist in der Beilage 1 zur Anlage 2 aufgeführt.

Die Anforderung des jeweiligen ZSH mit diesem Sondereinsatzmitteln erfolgt über die zuständige Zentrale Leitstelle zur Führung der ZSH gemäß Ziffer 7 des Sonderschutzplanes Einsatz der Zivilschutz-Hubschrauber des Bundes für den Katastrophenschutz und Rettungsdienst im Land Hessen.

	Sonderschutzplan		Bereich	1
	Führung		Plan Nr.	5
	ZSH Einsatzregelung		Az:	V41 24t0810

Beilage 1 zur Anlage 2

Medikamente und Medizinprodukte Antidote-Container

(Stand: Mai 2019)

Fertigarzneimittel	Dar	Einheit	Pckg für 25 Pers	Gewicht pro Pck	Gewicht ges [kg]	Bemerkung
Atropinsulfat 100mg/10ml	Amp	5 x10ml	5	0,12	0,6	
Ventolair 100µg 100 Hub	Dos	1 x100 Hub	25	0,06	1,5	
Diazepam ratio 10mg/2ml	Amp	5 x2ml	20	0,04	0,7	
4-DMAP	Amp	5 x5ml	5	0,07	0,33	Damit ist nur die Erstgabe von 4-DMAP bei 25 Patienten gesichert
Berotec	Dos	1 x10ml	25	0,05	1,13	
Cyanokit 5g	Inf	1 x5g	2	0,39	0,78	Damit können nur 2 Patienten versorgt werden
Natriumthiosulfat 10%	Inf	5 x10ml	100	0,12	12	Damit ist nur die Erstgabe von Natriumthiosulfat bei 25 Patienten unter höchster Dosierung gesichert
Toxogonin 250mg/ml	Amp	5 x1ml	10	0,03	0,28	5 Packungen für Erstgabe ausreichend
Toluidinblau 300mg/10ml	Amp	5 x10ml	10	0,12	1,15	5 Packungen für Erstgabe ausreichend
Chloramin T Pulver	Plv	1 x10g	10	0,02	0,2	
					18,67	